

Staatsanwaltschaft Mannheim

Aktenzeichen: 503 J8 2306/06 R

(Bitte stets angeben)

Mannheim, 26.02.2007/bau

An das
Landgericht Mannheim
- Große Strafkammer -
A 1

68159 Mannheim

Anklageschrift

in der Strafsache

gegen

Sylvia S t o l z

geb. 06.08.1963 in München,
Geburtsname: Stolz,
Familienstand: ledig, Beruf:
Rechtsanwältin, deutsche
Staatsangehörige, wohnhaft:
Kriegersiedlung 11,
85560 Ebersberg

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen der Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

A: Im Verfahren 6 KLS 503 Js 4/96 des Landgerichts Mannheim verteidigte die Angeschuldigte in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwältin den der Volksverhetzung u.a. beschuldigten "Revisionisten" Ernst Zündel. Im Zuge dieses Verfahrens beging die Angeschuldigte folgende Straftaten:

1. Obwohl sie wusste, dass gegen Rechtsanwalt Horst Mahler durch Beschluss des AG Tiergarten Berlin, 351

Gs 754/04, vom 08.04.2004 ein vorläufiges Berufsverbot bestand, arbeitete die Angeschuldigte mit diesem bei Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung intensiv zusammen, ließ sich von ihm rechtlich beraten und reichte von Horst Mahler stammende Texte - u.a. seine Verteidigungsschrift vom 06.02.2004 aus einem beim Landgericht Berlin gegen ihn geführten Strafverfahren wegen Volksverhetzung - zu Zwecken der Verteidigung bei Gericht ein. Sie sorgte dafür, dass Mahler als sogenannter Assistent der Verteidigung in der Hauptverhandlung vom 08.11.2005 neben ihr auf der Verteidigerbank Platz nahm und weigerte sich trotz Vorliegens eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses und Aufforderung durch den Vorsitzenden, hiervon Abstand zu nehmen. Erst nach Androhung von Zwangsmaßnahmen entfernte sich Mahler in den Zuschauerbereich. Dennoch beriet sich die Angeschuldigte auch danach weiter über die Art und Weise der Verteidigung mit dem an fast allen Hauptverhandlungstagen bis zum 05.04.2006 im Verhandlungssaal anwesenden Mahler, insbesondere an den Sitzungstagen vom 09.02. und 15.02.2006;

2. in der Hauptverhandlung vom 09.02.2006 stellte die Angeschuldigte vor mindestens 50 Zuschauern zunächst den Antrag, die Laienrichter darüber zu belehren, dass sie durch Leistung ihres Schöffen-Eides auf das Grundgesetz und die Gesetze des Landes Baden-Württemberg nicht gebunden seien, weil die Bundesrepublik Deutschland als ein Organ der Fremdherrschaft nicht existiere und sie sich andernfalls eines Verbrechens gegen das noch fortbestehende Deutsche Reich schuldig machen würden. Sie begründete dies damit, die Schöffen hätten durch die Leistung ihres Eides sich einer fremden Macht unterworfen, da das Deutsche Reich von fremden Mächten besetzt sei. Sie führte weiter aus, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Organ einer Fremdherrschaft sei und als originärer Staat überhaupt nicht existent sei. Aufgrund dieses Umstandes hätten die Schöffen sich der

Volksverleumdung und gemäß den Gesetzen des Deutschen Reiches, welches ja noch fortbestehe, des weiteren Straftatbestandes der Feindbegünstigung schuldig gemacht. Deswegen könnten sie zur Verantwortung gezogen werden. Sie verlas daraufhin mehrere Strafnormen des Deutschen Reiches mit Strafdrohungen, die auch die Todesstrafe vorsehen. Hierdurch bezweckte die Angeschuldigte, die beteiligten Richter in ihrer Ehre herabzusetzen und einzuschüchtern. Sie wollte erreichen, dass entsprechend ihrem schriftlichen Antrag vom 18.10.2005 eine Bestrafung ihres Mandanten entgegen der von ihr zutreffend erkannten Sach- und Rechtslage unterbliebe;

3. nachdem die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich des obigen Antrags erhalten hatten und die Angeschuldigte vom Vorsitzenden ermahnt worden war, künftig strafbare Äußerungen zu unterlassen, setzte sie ihren Vortrag folgendermaßen fort:

"Die BRD ist ein Organ der Fremdherrschaft. Es herrschen weiterhin die Alliierten, auch die Justiz und das erkennende Gericht ist Organ dieser Fremdherrschaft, was die Verteidigung nachgewiesen hat bzw. noch nachweisen kann. Es ist hier wie bei den Nürnberger Prozessen. Die Schuld der Angeklagten stand von vornherein fest. Alle Beweise, die gegen die Schuld der Angeklagten und der Deutschen gesprochen hätten, durften nicht ausgesprochen werden. Alle Holocaust-Prozesse bisher und auch der Prozess hier laufen nach den gleichen Grundsätzen. Erklärbar ist das nur damit, dass die Wahrheit nicht aufkommen soll. Die Organe der BRD sind ein Marionettenregime der feindlichen Mächte. Wir in Deutschland befinden uns nach wie vor auf besetztem Gebiet. Es herrscht weiterhin Kriegszustand. Der Schöffen-Eid ist nicht wirksam, da er einer feindlichen Macht dient. Es gibt Nachweise, dass die Beweise zum Holocaust gefälscht worden sind. Es

ist eine Scheingerichtsverhandlung;“

4. am Nachmittag des 15.02.2006 störte die Angeschuldigte den Ablauf der Hauptverhandlung wiederholt, indem sie dem Vorsitzenden ständig ins Wort fiel und entgegen der ihr nach § 257 a StPO auferlegten Verpflichtung Anträge verlas, auch nachdem ihr vom Vorsitzenden nach zahlreichen vergeblichen Ermahnungen das Wort entzogen worden war. Dies gipfelte darin, dass die Angeschuldigte nach Beginn der Beweisaufnahme ihre Ausführungen vor zahlreichen Zuschauern lautstark fortsetzte, während der Vorsitzende eine aus 46 Einzelpunkten bestehende Verfügung zum Selbstleseverfahren im Sinne von § 249 Abs. 1 StPO verlas. Wie von der Angeschuldigten beabsichtigt, waren die Worte des Vorsitzenden aufgrund ihres gleichzeitigen Vortrags nur teilweise verständlich, so dass die Hauptverhandlung um 16.50 Uhr abgebrochen und dieser Teil zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden musste. Durch ihre Vorgehensweise wollte die Angeschuldigte den Verfahrensfortgang torpedieren und eine Bestrafung des Angeklagten Zündel unmöglich machen. Hierbei äußerte sie sich u.a. wie folgt:
Dies hier sei kein Prozess vor einem ordentlichen Gericht. Das Gericht sei ein Organ der Fremdherrschaft und führe hier einen Scheinprozess wie die Nürnberger Prozesse. Wir seien hier nicht vor einem Gericht. Der Vorsitzende stehe nicht auf dem Boden des Rechts. Den Holocaust habe es nicht gegeben und Herr Zünde I sei einer der vielen, die das richtig stellen wollen;
5. in der Hauptverhandlung vom 16.02.2006 setzte die Angeschuldigte ihre Störungen unablässig fort, indem sie dem Vorsitzenden permanent ins Wort fiel, so dass dieser sich nicht akustisch verständlich machen konnte. Wie von ihr beabsichtigt, musste die Hauptverhandlung daher bereits um 10.30 Uhr abgebrochen werden;
6. aufgrund ihres oben geschilderten Verhaltens wurde die

Angeschuldigte durch Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe, 3 AusschI. 1/06, vom 31.03.2006 gem. § 138a Abs. 1 Nr. 3 StPO wegen Verdachts der versuchten Strafvereitelung als Verteidigerin vom Verfahren ausgeschlossen. Hiergegen legte sie sofortige Beschwerde ein, die sie unter dem Briefkopfbzusatz „In Geschäftsführung ohne Auftrag für das Deutsche Reich“ nebst Reichsadler mit Schriftsatz vom 10.04.2006 begründete. Das Schreiben stellte den als geschichtliche Tatsache feststehenden staatlich organisierten Massenmord an den Juden im 3. Reich wiederholt in Abrede und enthielt - zum Teil Hitlers „Mein Kampf“ zitierend - offen antisemitische, zu gesteigert feindseliger Haltung gegen die jüdische Bevölkerung auffordernde Passagen. U.a. führte die Angeschuldigte dort folgendes aus:

„Dass Ernst Zündel freizusprechen ist, wenn die der Anklage zugrunde liegende Sanktionsdrohung als ein Völkerrechtsdelikt erkannt ist und/oder die Verurteilung des Deutschen Volkes wegen eines an den Juden begangenen Völkermordes auf einer gigantischen Propagandalüge beruht, bedarf keiner weiteren Erörterung.... Indem die 6. Große Strafkammer des Landgerichts Mannheim in vorausweisendem Gehorsam gegenüber den Erwartungen der Judenheit das Instrumentarium der Strafprozeßordnung zweckentfremdet genutzt hat, um der Wahrheitsfindung einen Riegel vorzuschieben, ist kein Raum mehr für die Anwendung des § 138a StPO.“

(S. 2)

„Die Verteidigung von Ernst Zündel wird in der Hauptverhandlung aufzeigen, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Völkerrechtsdauerdelikt und der Holocaustmaulkorb (§ 130 Abs. 3 StGB - BRD) eine völkerrechtswidrige Einrichtung zur Niederhaltung der Gegenwehr des Deutschen Volkes gegen den an ihm

verübten Seelenmord darstellen" (S. 7)

"Die Feigheit der Juristen in den Diensten der OMF BRD ist keine Macht, die in der Lage wäre, die von mir aufgezeigte Rechtslage zu ändern. Diese bleibt trotz des Verrats wie sie ist. Und selbst wenn die "Richterschaft" der OMF-BRD, um der Feinde Blutsold weiterhin zu empfangen, sich heute noch einhellig der Einsicht in diese Rechtslage verschließen würde, so wird sich diese dennoch Bahn brechen, denn nicht alle Juristen in den Diensten der OMF-BRD sind Halunken." (S. 10)

"Die Juden sind aber nicht Gott - obwohl man meinen könnte, dass sie sich dafür halten. Im Gegenteil: Jesus nannte sie "Kinder des Teufels" und ihren Vater einen "Menschenmörder von Anfang an" und den "Vater der Lüge". Wollen die Juristen in den Diensten der OMF-BRD die Deutschen an Kinder des Teufels und deren Lügen ausliefern? ... so oft aber Holocaust - Juristen auch künftig noch damit argumentieren, dass Beweisanträge zur Erschütterung der Offenkundigkeit des Holocausts unzulässiges Verteidigungsverhalten und damit selbst als Leugnung des Holocausts zu bestrafen seien, werden wir ihnen in aller Öffentlichkeit ins Gesicht schleudern, dass sie - aus Leichtfertigkeit, Feigheit oder Böswilligkeit - gemeine Verbrecher sind. Sie üben gegen unser Volk willkürlich Gewalt aus, mit der unser Feind sie belehnt hat, und tragen dadurch zum Erfolg seines Vorhabens bei. Unser unerbittlicher Feind zielt auf unsere Seele, die er mittels der Gaskammerlüge töten will. ... es war meine Pflicht und damit zugleich mein Recht, alles - aber wirklich alles - zu tun, um bei Dr. Meinerzhagen und Kollegen Zweifel am Holocaust zu wecken oder besser noch : sie zu überzeugen, dass die Offenkundigkeit des Holocausts von Anfang an nur vorgetäuscht war."

(S. 13)

"Seht ihr nicht, wie raffiniert und an die Wurzel gehend die Juden das Deutsche Rechtsdenken angreifen? Begreift endlich, welchen Spießbrutenlauf die Wahrheit in unserem Land durchstehen muss!" (S. 14)

"Im Dunstkreis der Holocaust-Religion ist der Justizapparat der OMF-BRD zur Inquisition verkommen. Dahinter steht ein zynisches Macht-Kalkül: Die Weltjudenheit hat die Möglichkeit erspäht, auf der Holocaust-Lüge ihr Hintergrund-Weltreich und den Staat Israel zu gründen und gegen Einspruch abzusi- chern. Sie weiß aus Erfahrung, dass man fast alle Menschen dazu bringen kann, fast alles zu glauben, wenn es gelingt, ihnen zu suggerieren, dass fast alle anderen es glauben. Der Holocaust wurde durch die Jüdische Medienmacht zum suggerierten Glauben fast aller Menschen gemacht. ... der Versuch der Holocaust-Juristen, ihr verbrecherisches Handeln als Rechtsanwendung zu tarnen, scheitert. Die Be- hauptung, der Holocaust sei vielfach belegt, haben die Juristen ins Blaue hinein gemacht. Schon allein dieser Umstand disqualifiziert sie vollständig. Das Gegenteil ist längst vielfach bewiesen." (S. 16 f)

"Das Deutsche Reich würde wieder als die Macht wahrgenommen, die als letzte und bis zum letzten Blutstropfen das christliche Abendland gegen den talmudischen Mammonismus (Satan) verteidigt hat. Adolf Hitler würde nicht länger als Teufel gesehen, sondern als Erlöser erkannt werden." (S. 19)

„Die Deutschen haben allen Grund, sich stets zu vergegenwärtigen, wer es ist, der den Überlebenskampf des Deutschen Volkes gegen das Weltjudentum in den Jahren 1933 bis 1945 als Verbrechen verunglimpft und den Führer in diesem

Kampf, Adolf Hitler, dämonisiert. Sind es nicht die Feinde des Reiches, die Juden, die das tun? Welch erbärmliche Existenzen sind jene, die in den eigenen vier Wänden die todbringenden Lügen der Feinde als die Wahrheit predigen und danach trachten, die Zweifler und Wahrheitssucher zu vernichten! Wer als Deutscher so handelt, ist Gehilfe der Völkermörder und zugleich ihr Opfer." (S. 26)

"Die Juden können nicht mehr suggerieren, dass fast alle Menschen an den Holocaust glauben. Das ist das Ende der größten Lüge der Weltgeschichte." (S.31)

"Mutmaßungen, Absurditäten, Fälschungen und Lügen - so sind die Grundlagen der "Offenkundigkeit des Holocausts" beschaffen. Jetzt sollen wir diesen Schwindel auch noch als "tatbestandlich vorausgesetzt" schlucken. Für wie dumm halten Sie, Herr Dr. Meinerzhagen, uns eigentlich?... Der verzweifelte Versuch der Judenheit, die Große Lüge, auf der ihre Herrschaft beruht, gegen die Künder der Wahrheit - hier: gegen Ernst Zündel - zu verteidigen, bewirkt das Gegenteil dessen, was gewollt ist. Unter dem Verfolgungsdruck fließen immer größere Energien in die Forschungsarbeit, die nicht nur die Gaskammerlüge aufdeckt (das ist bereits vollbracht), sondern die Tatsache, dass die Judenheit nicht Opfer ist, sondern Täter. Ihr wird der Heiligenschein des Opfervolkes jetzt entrissen." (S. 34)

" ... dass im Zentrum des Jüdischen Auserwähltheitsgedankens die Erlangung der indirekten Weltherrschaft insbesondere durch Geldleihe und Medienmacht steht;... dass Juden in dem Glauben leben, Jahwe habe ihnen versprochen und befohlen, die Völker auszumorden, die der Erfüllung des göttlichen Auftrages, das Gelobte Land in Besitz zu nehmen und die Weltherrschaft zu erringen, entge-

gen stehen; " (S. 37)

"... dass alle antijüdische Reaktion der Wirtsvölker, geistiger, kulturpolitischer oder wirtschaftlicher Art stets ihre Ursache in jener Überheblichkeit der jüdischen Ideologie haben, ein von Gott angeblich auserwähltes Volk zu sein..., dass diese anderen Völker dazu da sind, von den Juden als auserwähltes Volk beherrscht und ausgebeutet zu werden; " (S. 40)

"Der Jude ist uns gleichsam Bruder im Geiste des Atheismus. Beladen mit Schuldgefühlen sind wir blind für das Messer, das er hält, um es uns in den Rücken zu stoßen, wenn wir ihn an unsere Brust drücken." (S. 46)

" Wenn der wirkliche Sieger hinter den zahlreichen im Vordergrund spielenden Siegern über das Deutsche Volk der Internationale Jude (Begriff von Henry Ford) ist, wird er sich vor ein deutsches Gericht stellen lassen zur Klärung der Frage, ob der Holocaust - seine weltweit wirkende Allzweckwaffe - Wahrheit ist oder nur eine Fiktion? Die freiwillige Selbstentmachtung des Siegers mag bei germanischen Völkern vorkommen, von Juden ist sie nicht zu erwarten. Sie sind das Dasein eines unerbittlichen Gottes, der ihnen befiehlt, zu seiner Verherrlichung alle Völker auszurauben, zu versklaven und erforderlichenfalls zu morden." (S. 47)

"Das Deutsche Volk sah in Hitler den Erlöser von der Zinsknechtschaft. Es teilte dessen Überzeugung, dass die Feinde des Reiches, voran die Judenheit, dem nationalsozialistischen Deutschland den Zweiten Weltkrieg aufgezwungen haben, um seine Heilsbotschaft, die er den Völkern brachte, durch Hass- und

Greuelpropaganda ihres Glanzes zu berauben." (S. 56)

"Es bleibt euch jetzt nur noch offene - vielleicht auch blutige - Gewalt. Aber offene Gewalt widerspricht dem Talmud. Er gebietet den Juden, ihre Gemeinheiten gegen die Gojim so zu verschleiern, dass kein Schatten auf dem Namen Jahwe fällt." (S. 67)

Ihre Ausführungen beendete die Angeschuldigte mit "Heil Hitler!" (S. 67).

~
Die Angeschuldigte veranlasste die Einstellung des vollen Textes ins Internet, wo er auf der Homepage des Revisionisten Gerald Fredrick Toben weltweit unter www.adelaideinstitute.org abrufbar war und u.a. am 26.04.2006 in Mannheim abgerufen wurde;

7. mit Schreiben vom 16.05.2006 schickte die Angeschuldigte den obigen Schriftsatz in Kopie unaufgefordert an das Landgericht Mannheim. Beigefügt war ein Text Horst Mahlers "Das hält keine Justiz aus", in dem es u.a. hieß:

" das, was Ernst Zündel für die Wahrheit hält: dass der Holocaust eine Erfindung der Juden sei, die gewaltigste Lüge der Weltgeschichte" (S. 1)

"Der vom Landgericht Mannheim gegen Ernst Zündel wegen Leugnung des Holocausts inszenierte Scheinprozess ist - wie immer er ausgehen mag - der Anfang vom Ende der Fremdherrschaft über das Deutsche Volk" (S. 2)

"...die jetzt als gewaltiger Rammbock die zum

Schutze der Großen Lüge errichtete Mauer der Offenkundigkeit des Holocausts zum Einsturz bringen" (S. 2)

"Das hält keine Justiz aus: Verbrechen von Richtern widersprechen dem Begriff der Rechtspflege....."
(S. 3)

"Denn in dem Maße, wie das in Richterroben verkleidete Verbrechen als solches wahrgenommen wird,
" (S. 3)

"Versagt die Richterschaft bei dieser Aufgabe, wird sie insgesamt zum Mittäter durch Unterlassen. Und es geht um nichts geringeres als um den Seelenmord am Deutschen Volk, den unsere geschworenen Feinde mit der Auschwitzkeule verüben." (S. 4)

"Um in dieser Lage nicht wieder das Opfer eines jüdischen Schwindels zu werden, sollten wir zur Antwort auf die Frage vorstoßen, welches das Hauptziel unserer Feinde ist, das sie mit der Großen Lüge als Waffe dauerhaft zu erreichen versuchen." (S. 4)

"Wegen ihrer zersetzenden Wirkung, wegen dieser (heilsnotwendigen) Henkersdienste für den Weltgeist, werden die Juden von den Völkern gehasst. Und sie können diesen Hass nur im Auserwähltheitswahn und in der sicheren Erwartung der ihnen als Entschädigung zugesagten Weltherrschaft ertragen." (S. 5)

"Infolge der durch den 2. Weltkrieg militärisch erzwungenen Wehrlosigkeit des Deutschen Volkes gegen die Jüdischen Lügen ist es gelungen, die Züge des Deutschen Volkes ... im erfundenen Blausäurenebel des Zyklon B zur Teufelsfratze zu

verzerren." (S. 6)

B: Im Verfahren 87 Ds 496 Js 25360/05 (136/05) des Amtsgerichts Potsdam verteidigte die Angeeschuldigte den der Volksverhetzung beschuldigten Angeklagten Dirk Reinecke. Hierbei beging sie folgende Straftaten:

8. Entsprechend der unter A: 1. geschilderten Vorgehensweise setzte die Angeeschuldigte trotz des ihr bekannten vorläufigen Berufsverbots Rechtsanwalt Mahler zu Zwecken der Verteidigung ein. Dieser nahm an den Hauptverhandlungsterminen vom 06.01., 19.01, 26.01. und 07.02.2006 auf der Verteidigerbank am Verfahren teil und äußerte am 26.01.2006 u. a. vernehmlich "Jetzt stellen wir einen Befangenheitsantrag". Im Termin vom 07.02.2006 wurde Mahler schließlich von der Verteidigerbank verwiesen;
9. im Termin vom 07.02.2006 äußerte die Angeeschuldigte, es habe keine Judenvernichtung stattgefunden, diese stehe zur Disposition. Der Holocaust sei nicht offenkundig;
10. im Termin vom 11.04.2006 verlas die Angeeschuldigte eine Gegenvorstellung, in der es u. a. hieß:

"Sie setzen in ihrer Argumentation den sogenannten Holocaust als gegebenes Geschehen in Raum und Zeit voraus... Damit haben sie sich zu Religionsstiftern aufgeschwungen. Religion ist wesentlich Glauben unter Ausschluss des Zweifels.... Die Weltjudentum hat die Möglichkeit erspäht, mit der Holocaust-Lüge ihr Hintergrund-Weltreich und den Staat Israel zu gründen und gegen Einspruch abzusichern. Sie weiß aus Erfahrung, dass man fast alle Menschen dazu bringen kann, fast alles zu glauben, wenn es gelingt, ihnen zu suggerieren,

dass fast alle anderen es glauben. Der Holocaust wurde durch die jüdische Medienmacht zum suggerierten Glauben fast aller Menschen gemacht... Holocaust-Justiz ist Inquisition, also reines Verbrechen - und schlimmste Art der Ungerechtigkeit, weil vorgespülte Gerechtigkeit." (S. 3)

"Die Holocaustjuristen kommen aus der Grube, die sie sich selbst gegraben haben, nicht mehr heraus. Da hilft auch nicht die Berufung auf den Bundesgerichtshof. Gegen diesen wirkt in gleicher Weise der hiermit aufgezeigte logisch zwingende Beweis, dass das ausgesprochene strafbewehrte Beweisverbot nicht Recht ist, sondern ein Ausdruck der jetzt über uns hereinbrechenden talmudischen Barbarei." (S. 4)

11. In ihrem Schlussvortrag vom 11.04.2006 stellte die Angeschuldigte den Holocaust erneut in Abrede.

Den Hauptverhandlungsterminen des AG Potsdam wohnten jeweils ca. 10 - 20 Zuhörer bei.

Die Angeschuldigte wird daher beschuldigt,
tatmehrheitlich

1 und 8.

jeweils

einen Beruf durch einen anderen für sich ausüben lassen zu haben, obwohl dies dem anderen strafgerichtlich untersagt gewesen sei;

2. tateinheitlich

- a) öffentlich die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht zu haben;
- b) andere beleidigt zu haben;
- c) versucht zu haben, einen Menschen rechtswidrig durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen;
- d) versucht zu haben, absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil zu vereiteln, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird;

3. tateinheitlich

- a) öffentlich die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht zu haben;
- b) eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuchs bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet zu haben;
- c) andere beleidigt zu haben;

4. tateinheitlich

- a) eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafge-

setzungsbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet zu haben;

b) andere beleidigt zu haben;

c) einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt zu haben;

d) versucht zu haben, absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil zu vereiteln, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird;

5. Tateinheitlich

a) einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt zu haben;

b) versucht zu haben, absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil zu vereiteln, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird;

6. Tateinheitlich

a) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt und die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen zu haben, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet habe;

b) eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus

begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet zu haben;

c) das Andenken von Verstorbenen verunglimpft zu haben;

d) im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich oder in von ihr verbreiteten Schriften verwendet zu haben;

7. Tateinheitlich

a) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt und die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen zu haben, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet habe;

b) eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet zu haben;

c) das Andenken von Verstorbenen verunglimpft zu haben;

d) im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich oder in von ihr verbreiteten Schriften verwendet zu haben;

e) Schriften, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung

oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, verbreitet zu haben;

f) andere beleidigt zu haben;

9. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet zu haben;

10. tateinheitlich

a) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt und die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen zu haben, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet habe;

b) eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet zu haben;

11. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet zu haben;

strafbar als

Vergehen gern. §§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 130 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 lit. a, Abs. 3, 145 c, 185, 189, 194, 240 Abs. 1 - 3, 258 Abs. 1, 4; 22, 23, 52, 53 StGB.

Strafanträge sind gestellt.

Da die Angeschuldigte die obigen Taten unter Missbrauch ihres Berufs als Rechtsanwältin und unter grober Verletzung der mit ihm verbundenen Pflichten begangen habe und die Gefahr bestehe, dass sie bei weiterer Ausübung des Berufs erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen werde, sei gegen sie gem. §§ 61 Nr. 6, 70 StGB ein Berufsverbot anzuordnen.

Als Beweismittel bezeichne ich:

Zeugen:

1. VRLG Dr. Meinerzhagen, Landgericht
Mannheim,

BI. 281, 400,
453, 493, 705,
805 sowie
Sonderband aus 6
KLs 503 Js 4/96 BI.
176, 183, 245 d. A.
BI. 419, 493 d. A.

2. RLG Hamm, ebenda,

3. RinLG Krebs-Dörr, ebenda,

4. Oberstaatsanwältin Böhm, StA Potsdam, 5.
Staatsanwältin Dr. Heil, ebenda,

BI. 1033 d. A.
BI. 895, 1076,
1084, 1098,

- | | |
|--|--|
| | 1116, 1231, 1287,
1290, 1292 d. A.
BI. 1033, 1076, |
| 6. Richterin am Amtsgericht Holk, AG
Potsdam, | 1084, 1098,
1105, 1116, 1231 d.
A. |
| 7. Horst Mahler, z. Zt. JVA Bernau-Chiemsee, | BI. 708, 784, 815,
887, d. A. |

Urkunden:

- | | |
|---|--|
| 1. Bundeszentralregisterauszug | |
| 2. Hauptverhandlungsprotokoll des LG
Mannheim, 6 Kls 503 Js 4/96, gegen Ernst
Zünde I vom 08.11.2005 | Sonderband BI. 176 |
| 3. Beschluss des LG Mannheim vom 08.11.2005
bezüglich der Unzulässigkeit einer
"Assistenz" des Horst Mahler, | Sonderband BI. 183

Sonderband BI. 145 |
| 4. Hauptverhandlungsprotokoll des LG
Mannheim vom 15.11.2005 in Sachen
Zündel, | BI. 1 |
| 5. Schriftsatz der Angeschuldigten
an das LG Mannheim vom 18.10.2005 | BI. 105 |
| 6. Verteidigungsschrift des Zeugen
Horst Mahler gegenüber dem LG Berlin vom
06.02.2004 | BI. 148 |
| 7. Beschluss des AG Tiergarten vom
08.04.2004 bezüglich des vorläufigen
Berufsverbots gegen Horst Mahler | BI. 187

BI. 423 |
| 8. Beschwerde der Angeschuldigten an
das LG Mannheim vom 10.11.2005 | |
| 9. Schriftsatz der Angeschuldigten
vom 08.11.2005 | BI. 213 |
| 10. Beschluss des OLG Karlsruhe, 3 Ws
6/06, vom 10.01.2006 über die
Unzulässigkeit einer Mitwirkung des
Horst Mahler | BI. 286

BI. 324 |
| 11. Hauptverhandlungsprotokoll des
LG Mannheim vom 09.02.2006 in Sachen
Zündel | |
| 12. Hauptverhandlungsprotokoll des
LG Mannheim vom 15.02.2006 | |
| 13. Hauptverhandlungsprotokoll des | |

LG Mannheim vom 16.02.2006	BI. 391
14. Vorlagebeschluss des LG Mannheim gern. §§ 138a, 138c StPO vom 09.03.2006	BI. 493
15. Beschluss des OLG Karlsruhe, 3 AusschI. 1/06, über den Ausschluss der Angeschuldigten als Verteidigerin des Ernst Zündel vom 31.03.2006	BI. 506
16. Schriftsatz der Angeschuldigten an das OLG Karlsruhe vom 10.04.2006	BI. 527
17. Internet-Ausdruck des Schriftsatzes vom 10.04.2006	BI. 610, 619 ff
18. Beschwerdeentscheidung des Bundesgerichtshofs, 2 ARs 199/06, vom 24.05.2006	BI. 698
19. Schreiben der Angeschuldigten an das LG Mannheim vom 16.05.2006	BI. 707
20. Schrift "Das hält keine Justiz aus" von Horst Mahler	BI. 708
21. Strafanträge	BI. 419, 435, 453, 705
22. Hauptverhandlungsprotokoll des AG Potsdam, 87 Ds 496 Js 25360/05, vom 06.01.2006	BI. 1033
23. Hauptverhandlungsprotokoll des AG Potsdam vom 19.01.2006	BI. 1076
24. Hauptverhandlungsprotokoll des AG potsdam vom 26.01.2006	BI. 1084
25. Hauptverhandlungsprotokoll des AG potsdam vom 07.02.2006	BI. 1098
26. Hauptverhandlungsprotokoll des AG potsdam vom 28.02.2006	BI. 1116
27. Hauptverhandlungsprotokoll des AG potsdam vom 21.03.2006	BI. 1231
28. Hauptverhandlungsprotokoll des AG Potsdam vom 11.04.2006	BI. 1264
29. Urteil des AG Potsdam gegen Dirk Reinecke vom 11.04.2006	BI. 1275
30. Vermerk Staatsanwältin Dr. Heil, StA Potsdam, vom 01.02.2006	BI. 895

31. Beschluss des AG Potsdam vom
07.02.2006 wonach Horst Mahler die
Verteidigerbank zu verlassen hat BI. 1099
32. Gegenvorstellung vom 11.04.2006 BI. 1269

Augenscheinsobjekte:

Von der Angeschuldigten übergebene DVD "Horst
Mahler: Zur Lage der Nation" BI. 1405

Beiakten:

1. LG Mannheim 6 KLS 503 Js 4/96 gegen Ernst
Zündel
 2. StA Potsdam 496 Js 25360/05 gegen Reinecke
 3. StA Lüneburg 5104 Js 29348/05 gegen Sylvia
Stolz
- jeweils vom Gericht unmittelbar anzufordern

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Die Angeschuldigte Sylvia Stolz ist 43 Jahre alt, deutsche Staatsangehörige, ledig und als Rechtsanwältin in 85560 Ebersberg tätig. Der sie betreffende Bundeszentralregisterauszug weist keine Eintragungen auf.

Die zuvor nicht weiter in Erscheinung getretene Angeschuldigte hat sich in den letzten Jahren dadurch hervorgetan, dass sie bundesweit als Verteidigerin in Verfahren gegen Holocaust-Leugner und sogenannte Revisionisten, die den als historische Tatsache feststehenden und durch die Rechtsprechung als offenkundig bewerteten nationalsozialistischen Völkermord an den Juden in Abrede stellen oder verharmlosen, agiert. Dies tat sie u. a. auch in den hier einschlägigen Verfahren 6 KLS 503 Js 4/96 des LG Mannheim gegen Ernst Zünde I und 87 Ds

496 Js 25360/05 des AG Potsdam gegen Dirk Reinecke. Hierbei missbrauchte sie ihre Verteidigerstellung gröblich, indem sie selbst wiederholt volksverhetzende Äußerungen in der Hauptverhandlung von sich gab bzw. entsprechende Schriftsätze einreichte. Auf Blatt 1 ff, 527 ff, 1123 ff, 1235 ff und 1296 ff sei beispielhaft verwiesen. Diese Ausführungen der Angeschuldigten zeugen von einem abgrundtiefen, hasserfüllten Antisemitismus und einer geradezu schwärmerischen Verehrung für das Nazireich und seinen Führer Adolf Hitler (siehe BI. 592 f).

In dem Mannheimer Verfahren gegen den weltweit aktiven Antisemiten und Holocaust-Leugner Ernst Zündel tat sich die Angeschuldigte außerdem dadurch hervor, dass sie den Ablauf der Hauptverhandlung durch ständiges Dazwischenreden störte und ein ordnungsgemäßes Verhandeln teilweise unmöglich machte. Dieses Verhalten ist als (versuchte) Nötigung und versuchte Strafvereitelung zu werten und führte letztlich dazu, dass sie durch Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 31.03.2006 gem. § 138a StPO als Verteidigerin ausgeschlossen wurde (BI. 506). Dies ignorierend nahm die Angeschuldigte auch im Folgetermin vom 05.04.2006 auf der Verteidigerbank Platz und musste schließlich unter Anwendung unmittelbaren Zwangs aus dem Saal getragen werden, nachdem sämtliche Aufforderungen des Vorsitzenden fruchtlos geblieben waren. Ein in der jüngeren Justizgeschichte wohl beispielloser Vorgang.

Offenbar handelt es sich bei der Angeschuldigten um ein geistiges Ziehkind des bekannten Rechtsextremisten und Antisemiten Horst Mahler, der zur Zeit eine neunmonatige Freiheitsstrafe wegen Volksverhetzung in der JVA Bernau/Chiemsee verbüßt. Dessen Verfahrensbeteiligung als "Assistent der Verteidigung" ist wegen Verstoßes gegen das vorläufige Berufsverbot Mahlers nach § 145c StGB zu bestrafen. Vieles spricht dafür, dass die Angeschuldigte Mahler nicht nur in beratender und unterstützender Funktion beschäftigt hat, sondern die von ihr eingereichten Schriftsätze in Wirklichkeit größtenteils aus der Feder von Horst Mahler stammten.

Die Angeschuldigte hat sich zu den Tatvorwürfen nicht konkret geäußert (BI. 782, 1397 ff). Anlässlich des Versuchs einer polizeilichen Vernehmung überreichte sie eine von Horst Mahler stammende DVD (BI. 1405) und eine Schrift "Achtung! Wichtige Sicherheitshinweise!" (BI. 1398).

Die von der Angeschuldigten vertretenen abwegigen Thesen zur angeblichen Nichtexistenz des Holocaust, ihr exzessiver Antisemitismus und die Tatsache, dass sie im Schriftsatz vom 10.04.2006 "in Geschäftsführung ohne Auftrag für das Deutsche Reich" auftrat und mit "Heil Hitler" schloss, lassen nach landläufiger Betrachtung zwar möglicherweise an ihrem gesunden Menschenverstand zweifeln. Fanatismus und Verbohrtheit sind jedoch mit einer Einschränkung der Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB nicht gleichzusetzen. Daher wurde bislang davon abgesehen, die Angeschuldigte einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen. Hingegen erscheint die Verhängung eines Berufsverbots nach § 70 StGB dringend erforderlich, da die Angeschuldigte ihre Stellung als Rechtsanwältin in unerträglichem Maße missbraucht hat und mit gleichgelagerten Delikten offensichtlich zu rechnen ist. Die Angeschuldigte hat sich in diesem Zusammenhang als "Kapitolinische Gans" bezeichnet, die durch ihre Aktivitäten in den Gerichtssälen der Wahrheit zum Durchbruch verhelfen wolle (BI. 528). Ein Umdenken dürfte auszuschließen sein.

Gegen die Angeschuldigte ist beim LG Lüneburg das Verfahren 5104 Js 29348/05 wegen Volksverhetzung anhängig (Anklageschrift Bl. 1413). Auch dort hatte sie als Strafverteidigerin den Holocaust geleugnet. Außerdem wird gegen sie bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder das Ermittlungsverfahren 256 Js 43525/06 geführt (BI. 1417). Eine weitere Sache ist in Wuppertal anhängig (Bl. 1418).

Unabhängig von der erheblichen Straferwartung wird wegen der besonderen Bedeutung des Falles Strafammeranklage erhoben.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage, das
Hauptverfahren zu eröffnen.

gez.: Grossmann
Staatsanwalt als Gruppenleiter